

Wilhelm Degener
Gerhard Fezer als Verfechter des
systematischen und liberal-rechtsstaatlichen
Strafprozessrechts

aus:

Zum Gedenken an Gerhard Fezer (1938–2014)

Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 30. Oktober 2015

(Hamburger Universitätsreden Neue Folge 23.

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hamburg)

S. 27–42

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Carl von Ossietzky

IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (*open access*):

http://hup.sub.uni-hamburg.de/purl/HamburgUP_HUR23_Fezer

DOI 10.15460/HURNF.23.169

ISBN 978-3-943423-37-2 (gedruckte Ausgabe)

ISSN 0438-4822 (gedruckte Ausgabe)

Gestaltung: Olga Sukhina, Johannes Kranz, UHH Abt. 2

Produktion der gedruckten Ausgabe:

Elbepartner, BuK! Breitschuh & Kock GmbH, Hamburg

© 2016 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und

Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Deutschland

<http://hup.sub.uni-hamburg.de>

INHALT

7 VORWORT

15 BEGRÜSSUNG

durch den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft
Tilman Reppen

REDEN

21 Michael Köhler:

Erinnerung an Gerhard Fezer

27 Wilhelm Degener:

**Gerhard Fezer als Verfechter des systematischen und
liberal-rechtsstaatlichen Strafprozessrechts**

43 Wolfgang Wohlers:

Gerhard Fezer als Mittler zwischen Strafrechtswissenschaft
und justizieller Praxis

53 Frank Meyer:

Gerhard Fezer als akademischer Lehrer

63 Michael Labe:

Gerhard Fezer als Richter eines Strafsenats und als
Vorsitzender im Justizprüfungsamt am Hanseatischen
Oberlandesgericht Hamburg

- 73 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS
- 75 REDNERINNEN UND REDNER
- 77 GESAMTVERZEICHNIS DER BISHERIGEN HAMBURGER
UNIVERSITÄTSREDEN
- 87 IMPRESSUM

WILHELM DEGENER

GERHARD FEZER ALS VERFECHTER DES
SYSTEMATISCHEN UND LIBERAL-
RECHTSSTAATLICHEN STRAFPROZESSRECHTS

Liebe Frau Kramer-Fezer,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

den Titel meines Vortrags verknüpfe ich mit einer besonderen Erinnerung, die in das Jahr 1978 zurückreicht. Damals überließ mir Gerhard Fezer, um meine Suche nach einem strafprozessualen Dissertationsthema zu inspirieren, ein Vortragsmanuskript, das meines Wissens unveröffentlicht geblieben ist. Gerhard Fezer legte an seine Veröffentlichungen stets strengste Maßstäbe an. Er äußerte sich nur, wenn er aus seiner Sicht Gewichtiges zu sagen hatte. In dem Vortragsmanuskript hatte er für meine Begriffe so viel zu vermitteln, dass mir der Text in eindrucklicher Erinnerung geblieben ist. Aus heutiger Perspektive verblüffen die geradezu seherischen Qualitäten des Verfassers. Ich zitiere aus dem Gedächtnis:

„Ich bin“, so Gerhard Fezer, „von Studierenden gefragt worden: ‚Halten Sie es für möglich, dass der Gesetzgeber eines Tages eine Vorschrift in die Strafprozessordnung aufnimmt, die es den Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht einer schweren

Straftat erlaubt, das in einer Wohnung nicht-öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abzuhören und aufzuzeichnen, wenn die Aufklärung des Verdachts auf schonendere Weise nicht möglich ist?“ „Ich hätte mir“, so Gerhard Fezer, „die Antwort leicht machen können, hätte auf einige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung hinweisen können. Aber die Frage galt einer Erweiterung strafprozessualer Zwangsmöglichkeiten. Und hier zeigt gerade das neuere Strafprozessrecht unübersehbare einschlägige Tendenzen.“

Es folgte ein präziser Abriss der Geschichte strafprozessualer Grundrechtseingriffe seit dem Erlass der Reichsstrafprozessordnung aus dem Jahr 1877. Die besondere Aufmerksamkeit galt zwei Maßnahmetypen mit einer markant differierenden Eingriffsstruktur, nämlich der Untersuchungshaft als traditioneller Zwangsmaßnahme und der damals noch sogenannten Fernmeldeüberwachung als Prototypen heimlicher Ermittlungseingriffe. Speziell interessierten Gerhard Fezer die gesetzgeberische Begründungskultur bei Kreationen und Erweiterungen von Eingriffsmöglichkeiten sowie der Argumentationsaufwand, mit dem das Bundesverfassungsgericht die einschlägigen Kodifikate musterte.

Für die Untersuchungshaft setzte Gerhard Fezer seine Analyse beim Strafprozessänderungsgesetz (StPÄG) 1964¹ an, das zwei neue Inhaftierungsanlässe etabliert hatte: die sogenannten Haftgründe der Wiederholungsgefahr und der Tatschwere. Bei-

de Haftgründe waren erstmalig 1935 im Zuge einer nationalsozialistischen Haftnovelle² eingefügt, 1950 ersatzlos eliminiert worden.³ „Bei der gesetzgeberischen Begründung für die Wiedereinführung der beiden Haftgründe im Jahr 1964“, schrieb Gerhard Fezer, „stockt dem Leser der Atem“:

„Den Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei Verdacht eines Sexualdelikts sieht der Gesetzgeber im Vorbeugungsinteresse eines besonders schutzbedürftigen Teils der Bevölkerung legitimiert, den Haftgrund der Tatschwere in der nicht neuen Überlegung, die Bevölkerung empfinde es regelmäßig als unerträglich, einen des Mordes Beschuldigten auf freiem Fuß zu belassen.“⁴

Besonderen Anstoß nahm Gerhard Fezer am Resümee des Gesetzgebers, die Neuregelungen würden den Strafverfolgungsorganen künftig einen Etikettenschwindel ersparen. Haftrichter seien bisher oft gezwungen gewesen, sich offiziell auf gesetzlich anerkannte Haftgründe wie die Fluchtgefahr zu stützen, auch wenn deren Voraussetzungen nicht erfüllt waren.⁵

Das Resümee Gerhard Fezers lautete: „In seinem Bemühen, einer unaufrichtigen U-Haftpraxis den Ruch des Rechtswidrigen zu nehmen, war der Gesetzgeber bereit, dem Strafprozessrecht zwei Fremdkörper zu implantieren. Mit der Rücksichtnahme auf die Wiederholungsgefahr und die Erregung der Öffentlichkeit hat er Haftgründe wiederbelebt, die mit dem eigentlichen Zweck des Strafprozessrechts, das Verfahren zu fördern, nichts zu tun haben.“

Erweiterungen der beiden Haftgründe folgten relativ schnell. Und sie verließen, wie Gerhard Fezer zutreffend herausstrich, die offizielle Argumentationsbasis des Jahres 1964. So dehnte der Gesetzgeber die genannten Haftgründe auf zahlreiche Deliktstatbestände außerhalb des Sexualstrafrechts und der vorsätzlichen Tötungsdelikte aus.⁶ Gerhard Fezer konstatierte nüchtern, der Keim zu derartigen Weiterungen sei schon in den argumentativen Absicherungen des Jahres 1964 angelegt gewesen, schlecht versteckt hinter dem betonten Bemühen des Gesetzgebers, die Neuschöpfungen als eng konzipierte Ausnahme einzuführen. Die Gefahr deliktischer Wiederholung beschränke sich doch, so Gerhard Fezer, nicht auf Sexualstraftaten; und erregte Reaktionen der Öffentlichkeit ließen sich nicht nur beim Verdacht einer vorsätzlichen Tötung ausmachen.

Die Normkontrollen der beschriebenen Haftrechtsentwicklung durch das Bundesverfassungsgericht⁷ hat Gerhard Fezer als enttäuschend verworfen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen für den Haftgrund der Wiederholungsgefahr beschränkten sich de facto darauf, die flüchtigen und inkonsistenten Begründungsspuren des Gesetzgebers nachzuzeichnen. Den Haftgrund der Erregung der Öffentlichkeit habe das Bundesverfassungsgericht unter Anmaßung gesetzgeberischer Befugnisse in einen Sonderfall der Fluchtgefahr umgedeutet und so gerettet.

Die besondere Aufmerksamkeit galt sodann dem Eingriffstatbestand der Fernmeldeüberwachung, dem ersten und zur

damaligen Zeit einzigen Typus eines heimlichen strafprozessualen Grundrechtseingriffs. Er interessierte Gerhard Fezer vor allem wegen seiner strukturellen Nähe zur fraglichen Wohnraumüberwachung. Die Verwandtschaft äußert sich vor allem im Aufschlussreichtum einer Überwachung ahnungsloser Kommunikationspartner und in der Streubreite der Maßnahme.

Gerhard Fezer strich den Anlass für die Einfügung der strafprozessualen Fernmeldeüberwachung heraus: die Ermächtigung von Nachrichtendiensten zu heimlicher Fernmeldeüberwachung im Jahr 1968, um alliierte Vorbehaltsrechte abzulösen. Es lag nahe, im selben Gesetz auch das Strafverfahrensrecht entsprechend zu versorgen. Schlicht: Was wir den Nachrichtendiensten gestatten, können wir den Strafverfolgungsbehörden nicht prinzipiell verwehren.

Bei der Musterung des Straftatenkatalogs und seiner gesetzgeberischen Motive rügte Gerhard Fezer ähnliche Inkonsistenzen wie beim Recht der Untersuchungshaft. Besonders beanstandete er das völlige Fehlen gesetzlicher Überwachungsverbote zugunsten zeugnisverweigerungsberechtigter Kontaktpersonen des Beschuldigten. Damit lade der Gesetzgeber die Strafverfolgungsbehörden zu einem schwer erträglichen Umgehungskurs ein. Die Angehörigen, die Ärzte und Seelsorger des Beschuldigten dürften als Zeugen schweigen.⁸ Schriftliche Mitteilungen in ihrem Besitz dürften nicht beschlagnahmt werden.⁹ Aber ihre Telefonate mit dem Beschuldigten gebe man dem staatlichem Zugriff preis. Am Ende konstatierte Gerhard Fezer, dass der

Straftatenkatalog des § 100a innerhalb von zehn Jahren durch vier Gesetze erweitert worden war.¹⁰

Das Fazit der Analysen Fezers lautete: „Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen weisen offensichtlich eine Art Eigendynamik auf. Sind sie erst einmal gesetzlich installiert, so folgen Erweiterungen relativ rasch, auch wenn der Gesetzgeber ursprünglich den Ausnahmecharakter der neuen Befugnis betont hat. Die Macht des analogischen Denkens lässt die ursprünglichen Mäßigungsvorsätze regelmäßig vergessen.“ Natürlich seien, so Gerhard Fezer, die Einflüsse technischer und medizinischer Fortschritte nicht zu vernachlässigen. Gleichwohl bewegten sich die Argumente für Neuschöpfungen und für den Ausbau von Grundrechtseingriffen oft auf einem bescheidenen Niveau, weit entfernt von dem, was man als empirischen Nachweis bezeichne. Regelmäßig beruhige sich der Gesetzgeber mit inflationären Hinweisen auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der die neuen Befugnisse im Einzelfall entschärfen werde. Die Frage, ob ein solches Regulativ die Erwartungen erfüllen könne, angesichts der teils offenen, teils versteckten präventiv-polizeilichen Eingriffstendenzen, diese Frage werde nie gestellt. Eine wesentliche Mitverantwortung für diese Entwicklung treffe das Bundesverfassungsgericht, das den Gesetzgeber regelmäßig in seinem Kurs bestärke.

Gerhard Fezer schloss mit den Worten: „Die gesetzliche Anerkennung einer strafprozessualen Wohnraumüberwachung ist eine Frage der Zeit. Sie wird bei entsprechenden kriminalpoliti-

schen Herausforderungen kommen. Sie liegt in der Konsequenz der bisherigen verfahrensrechtlichen Entwicklung.“

Wir wissen, dass Gerhard Fezer mit seiner Prognose Recht behalten hat. Zwanzig Jahre nach der Entstehung des Textes, 1998, ist die strafprozessuale Wohnraumüberwachung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Art. 13 GG¹¹ eingeführt worden, in einem gesetzlichen Umfeld heimlicher Ausforschung, deren Ausmaß Gerhard Fezer in seinen frühen Analysen nicht vorhersehen konnte. Doch hat er die wichtigsten Begründungsstrukturen und Risiken sehr präzise erkannt.

Bei der Legitimation der strafprozessualen Wohnraumüberwachung spielte der analogische Hinweis auf polizeiliche Befugnisse eine wichtige Rolle. Und apropos Eigendynamik strafprozessualer Grundrechtseingriffe: Die meisten Eingriffstatbestände haben nach 1978 zusätzliche, teils erhebliche Weiterungen erfahren. Das gilt vor allem für die Fernmeldeüberwachung, die angesichts neuer Medien längst in „Telekommunikationsüberwachung“ umbenannt wurde. Ihre Ermächtigungsnorm ist seit 1968 über zwanzigmal geändert worden¹² und stellt damit die am häufigsten reparierte Vorschrift der Strafprozessordnung dar. Die Telekommunikationsüberwachung ist zu einer Standardmaßnahme mutiert, die angesichts rasant steigender Überwachungszahlen¹³ einen Zug ins Massenhafte gewonnen hat.

Auch die Sorgen Gerhard Fezers um die staatliche Rücksichtnahme auf schutzwürdige Vertrauenssphären haben sich be-

stätigt. Zwar hat der Gesetzgeber seine frühere Passivität aufgegeben. Aber seine Regelungen von Überwachungsverboten haben Differenzierungen eingeführt,¹⁴ die die Diskussion um den Zweck von Zeugnisverweigerungsrechten¹⁵ völlig ausblenden und mit einer rechtspolitisch unreflektierten Abstufung von Tabubereichen dem Rechtsanwender die Umgehungsstrategien geradezu vorzeichnen.¹⁶

Die Voraussicht dieser Entwicklungen durch Gerhard Fezer beruhte nicht auf dem berühmten Blick in die Glaskugel, sondern auf einer soliden Gesamtschau. Sie lebte von der perspektivischen Vielfalt, die Gerhard Fezer der Unterschiedlichkeit seiner Wirkungsfelder verdankte: der praktischen Tätigkeit als Strafrichter, der Abordnung als Staatsanwalt in das Bundesjustizministerium, mit der Gelegenheit, ministeriellen Schöpfern von Gesetzesvorlagen gleichsam über die Schulter zu schauen, schließlich der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Strafrecht, die sich nahezu exklusiv dem Strafverfahren zuwandte.

Das analytische Arsenal, das sich Gerhard Fezer an den verschiedenen Wirkungsstätten erarbeitet hat, zeigt sich in dem frühen Vortragsmanuskript bereits voll entfaltet. Gerhard Fezer war ein entschiedener Verfechter der wissenschaftlichen Behandlung des Strafprozessrechts. Die gelegentlich immer noch aufflammende Ansicht, Strafprozessrecht könne eigentlich nur in der Praxis des Rechtslebens begriffen werden, war für Gerhard Fezer schon angesichts seiner transpositivistischen Ansprüche unannehmbar. Strafprozessrecht war für ihn ohne

den Blick auf rechtsgeschichtliche, staatsrechtliche und rechtspolitische Implikationen nicht zu begreifen und nicht verantwortungsbewusst zu praktizieren. Hinzu kam, auf der Rechtsanwendungsebene, das Bedürfnis nach präziser dogmatischer Ausleuchtung der juristischen Wertkategorien, auch als Mittel zur Immunisierung gegen die Ausbreitung praktischer Stereotype und Abkürzungen. Gerhard Fezer hat diese beiden Ebenen, die Fundamental- und die Rechtsanwendungsebene, stets im Blick gehabt, in seiner Arbeitsdirektive: die liberal-rechtsstaatlichen Grundprinzipien über die methodischen und dogmatischen Medien der Strafrechtswissenschaft dem strafrechtlichen und strafjustiziellen Detail zu vermitteln.

Mit der Vokabel „rechtsstaatlich“ thematisierte Gerhard Fezer zunächst das klassische formale Basisanliegen,¹⁷ das Strafverfahren genauso wie das materielle Ausgangsinteresse nur durch das Nadelöhr gesetzlicher Regelungen zu betreiben. Hier hat Gerhard Fezer wiederholt Machtworte gesprochen: gegen Unterwanderungsversuche durch Analogieschlüsse,¹⁸ durch Rückgriffe auf allgemeine Aufgabenzuweisungsnormen oder auf die berühmte ständige Rechtsprechung.¹⁹

Hinzu kamen für Gerhard Fezer die besonderen substanziellen Anreicherungen des Rechtsstaatsdenkens²⁰ für den Strafprozess: von der Gewaltentrennung bis zur Respektierung des Beschuldigten als Rechtssubjekt, also bis zu der Stelle, an der sich die Rechtsstaatsidee mit der geistesgeschichtlichen Bewegung des Liberalismus berührt. Gerhard Fezer hat die Bedeutung dieser Be-

wegung für den reformierten Strafprozess differenziert gesehen. Er erkannte, dass mindestens zwei der zentralen reformerischen Programmsätze eher einer wissenschaftlichen Initiative zu verdanken waren.²¹ Ebenso sah er, dass sich die heute hoch gehaltenen Verteidigungsrechte des Beschuldigten nach dem Konzept der Reformen in erster Linie reflexiv über die vier zentralen Maximen des reformierten Strafprozesses realisieren sollten.

Eine besondere Bedeutung maß Gerhard Fezer dem Rationalitätsgebot zu. Und dieses Gebot adressierte er qua Rechtsstaatsprinzip und Wertordnung der Grundrechte auch an den Gesetzgeber, mit der speziellen Forderung, sich auf die Verfahrenssicherung zu beschränken und die Mittel einem strengen Notwendigkeitstest zu unterziehen. Motiv war die Einsicht, dass keine Teilrechtsordnung so sehr in der Gefahr steht, von ihrer ureigenen Zielsetzung abgelenkt und fremdbestimmt zu werden wie das Strafprozessrecht. Um die Position Gerhard Fezers über die Entwicklung der U-Haftgründe und die darin steckende Parodie auf das Prinzip des Gesetzesvorbehalts zu illustrieren: Selbstverständlich wurden die versteckten Haftgründe der Wiederholungsgefahr und der Erregung der Öffentlichkeit für Gerhard Fezer auch nicht über die „Weisheit“ salonfähig, dass es rational sein könne, auf Irrationales Rücksicht zu nehmen. Als ob der Gesetzgeber bereit und imstande wäre, alle gängigen versteckten Haftgründe in Gesetzesform zu gießen!

Der Einstieg in das liberal-rechtsstaatliche Prozedieren vollzog sich für Gerhard Fezer über die präzise Begrifflichkeit. Den

„Begriff“ hat Gerhard Fezer stets mit geistigem Begreifen identifiziert und von der schlichten Bezeichnung unterschieden. Dies spürte man vor allem bei seinem Umgang mit terminologischen Neuschöpfungen von wolkiger Konsistenz. Ihnen ist er stets misstrauisch begegnet, nicht weil er die Hoffnung auf eine wasserdichte Rechtssicherheit hegte, sondern weil er derartige Schöpfungen als Versteck für nicht ausgesprochene Entscheidungsgründe verdächtigte. Am optimistischen Umgang mit dem Verhältnismäßigkeits- oder dem sogenannten Beschleunigungsprinzip störte ihn die Blindheit für ihre Dialektik.²² Gemeint ist die Erfahrung, dass derartige offiziell individualbegünstigenden Regulative, noch bevor sie sich nachhaltig verwirklichen, in ihr Gegenteil umschlagen, wenn nicht *de jure*, dann *de facto*.

Eine besondere Bedeutung maß Gerhard Fezer der historischen Perspektive und dem Blick auf die Begriffs- und Systemwelt des Gesetzgebers und der Strafprozessrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts bei, nicht weil er in den Motiven, in parlamentarischen und wissenschaftlichen Debatten zeitlos gültige Errungenschaften wähte, sondern weil er den Gesamteindruck der Materialien immer als die Folie begriff, vor der gesetzliche Änderungen oder judikative Abweichungen zu mustern und zu beurteilen waren.

Über allem stand für Gerhard Fezer die systematische Erfassung der Materie. Dazu gehörte die Ausleuchtung des Wertungsgeflechts strafprozessualer Maximen bis in kleinste, vom Gesetzgeber oft nicht bedachte Verästelungen hinein.

Die erhöhte Aufmerksamkeit galt strukturellen Veränderungen, die das geltende Gefüge vor Zerreißproben stellten. Dazu gehörte die sprunghafte Zunahme heimlicher Grundrechtseingriffe, die ein Basisprinzip der historischen StPO untergraben, nämlich den Respekt vor der Aussagefreiheit des Beschuldigten, die sich im gesetzlichen Postulat eines amtlichen, förmlichen und offenen Auftretens gegenüber dem Beschuldigten äußert.²³

Ein weiteres Beispiel, das Gerhard Fezer in mehreren Publikationen beschäftigt hat, ist die breitflächige judikative Einführung von Rügepräklusionen, die dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Revisionsrüge eines Verfahrensfehlers verwehren, wenn eine entsprechende Beanstandung in der Tatsacheninstanz unterblieben ist.²⁴ Das Gegenstück bildete für Gerhard Fezer die judikative Einschränkung des Beweisanspruchsrechts der Verteidigung durch Fristenlösungen, mit denen ein gesetzliches Befristungsverbot unter Hinweis auf Beschleunigungsinteressen beiseitegeschoben wurde.²⁵ Die Frage nach der Vereinbarkeit dieser beiden Rechtsprechungstendenzen, die Frage nach ihrer Abstimmung auf ein Konzept der inquisitorischen Grundstruktur mit akkusatorischen, d.h. auch adversatorischen Beigaben, diese Fragen werden in der Rechtsprechung geradezu sorgfältig gemieden. Für einen Systematiker wie Gerhard Fezer war das ein unhaltbarer Zustand.

Das Hauptaugenmerk seines Spätwerks galt der Etablierung der Verständigungspraxis und dem angestrebten Bemühen in

Gesetzgebung und Rechtsprechung, den Spalt zwischen dem konsensualen Trend und der klassischen Ausrichtung am Wahrheitserforschungsideal zu schließen.²⁶

Und just an dieser fundamentalen Stelle hat sich eine weitere Grundeinstellung Gerhard Fezers behauptet, sein Realismus und seine pragmatische Nüchternheit, die Bereitschaft, auch zentrale Verfahrensmaximen nicht nach ihrer historischen Dignität, sondern nach ihrer Lebensfähigkeit und Ertragskraft zu beurteilen. Gerhard Fezer sah, dass das reformierte Inquisitionsprinzip mit seinen Perfektionierungen in eine Sackgasse geraten war und eine unwiderstehliche Eigendynamik der Absprachenpraxis ausgelöst hatte. Ein Zurück gebe es nicht. Alle Versuche, die normative Grundlage für eine Verständigungspraxis im alten Verfahrenssystem zu suchen, seien fundamental falsch und unaufrichtig. Gerhard Fezer hat den Gesetzgeber und die Strafprozesswissenschaft aufgefordert, den Entwurf eines alternativen Verfahrensmodells mit größtem Engagement in Angriff zu nehmen. Es sei ein Verfahrensgrundsatz zu entwickeln, der der quasi-vertraglichen Vereinbarung entspreche.

Hier schließt sich im Gesamtwerk Gerhard Fezers ein Kreis, dessen Linie er ansatzweise bereits in seiner Habilitationsschrift zu den „Möglichkeiten einer Reform der Revision in Strafsachen“²⁷ gezeichnet hatte. In dieser Studie hatte Gerhard Fezer die revisionsgerichtlichen Tendenzen, den Skopus des Revisionsrechts auf tatrichterliche Feststellungen zu erweitern, rechtstatsächlich erforscht und kritisch analysiert. Es ist unter anderem

dieser neue revisionsrechtliche Kurs gewesen, der mit seinen hohen Ansprüchen an die tatrichterliche Beweiswürdigung die Flucht in die Verständigungspraxis ausgelöst hat.

Friedrich-Christian Schroeder hat die Festschrift für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag²⁸ in einer Rezension als Ehrung eines herausragenden Strafverfahrensrechtlers bezeichnet.²⁹ Wer das Gesamtwerk unseres verstorbenen Kollegen studiert, ein Werk mit hohem wissenschaftlichem Ethos, langem systematischem Atem und einem bewunderungswürdigen perspektivischen und praktischen Gespür, der wird dem Rezensenten zustimmen. Die Strafrechtswissenschaft hat einen hochkompetenten Diskussionsteilnehmer und umsichtigen Mahner verloren. Von dem hinterlassenen Gedankenreichtum werden wir auch in Zukunft profitieren.

Anmerkungen

- 1 Gesetz vom 19.12.1964 (BGBl. I 1067).
- 2 Art. 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28.6.1935 (RGBl. I 844).
- 3 Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12.9.1950 (BGBl. 455, 631).
- 4 Vgl. BT-Prot. IV 6436 f.
- 5 Vgl. BT-Drucks. IV 1020, S. 2.
- 6 Vgl. nur das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 7.8.1972 (BGBl. I 1361) sowie das Antiterrorismusgesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I 2181 f.).
- 7 Vgl. BVerfGE 19, 342 (350), 35, 185 (192).
- 8 Gem. §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Strafprozessordnung.
- 9 Gem. § 97 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, Abs. 2 Strafprozessordnung.
- 10 Vgl. die Nachweise bei Jürgen Wolter (Hg.): Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 2. 5., neu bearb. Aufl. Köln 2016, § 100a, Rn. 1 f.
- 11 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 13) vom 26.3.1998 (BGBl. I 610) und Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 4.5.1998 (BGBl. I 845).
- 12 Vgl. die Nachweise bei Wolter (wie Anm. 10) § 100a, Rn. 1 f.
- 13 Vgl. die Nachweise ebd., § 100a Rn. 6.
- 14 Vgl. §§ 160a I, § 160a II, 100c VI S. 1; 100c VI, S. 2.
- 15 Dazu etwa Petra Schmitt: Die Berücksichtigung der Zeugnisverweigerungsrechte nach §§ 52, 53 StPO bei den auf Beweisgewinnung gerichteten Zwangsmaßnahmen (Strafrechtliche Abhandlungen N.F., Bd. 84). Berlin 1993.
- 16 Zur Kritik: Jürgen Welp: Vertrauen und Kontrolle. Das Abhörverbot zum Schutz von Berufsgeheimnissen. In: Ders.: Verteidigung und Überwachung. Strafprozessuale Aufsätze und Vorträge 1970-2000 (Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik, Bd. 8). Baden-Baden 2001, S. 113–136.
- 17 Dazu Philip Kunig: Das Rechtsstaatsprinzip. Überlegungen zu seiner Bedeutung für das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 1986, S. 23.

- 18 Vgl. nur Gerhard Fezer, Anm. zu BGH JZ 1995, S. 970 (972).
- 19 Vgl. nur Gerhard Fezer, Anm. zu BGH JZ 2006, S. 473 (474).
- 20 Zum sogenannten materiellen Rechtsstaatsprinzip: Kunig (wie Anm. 17), S. 28 f.
- 21 Dazu Eberhard Schmidt: Staatsanwalt und Gericht. In: Probleme der Strafrechts-erneuerung. Festschrift für Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstag. Berlin 1944, S. 263–318, hier S. 269 f.
- 22 Vgl. Gerhard Fezer: Der Beschleunigungsgrundsatz als allgemeine Auslegungs-maxime im Strafverfahrensrecht? In: Strafverteidigung, Revision und die gesam-ten Strafrechtswissenschaften. Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburts-tag. Hg. von Heinz Schoch, Helmut Satzger, Gerhard Schafer, Alexander Ignor und Christoph Knauer. Köln/München 2008, S. 177–190.
- 23 Vgl. nur die Anm. Gerhard Fezers zu BGH JZ 1995, S. 970 (972).
- 24 Dazu Gerhard Fezer, Anm. zu BGH JZ 1992, S. 386; Anm. zu BGH StV 1996, S. 360; Anm. zu BGH JZ 2006, S. 473.
- 25 Dazu Gerhard Fezer, Anm. zu BGH 1 StR 484/08. In: HRRS 1/2009, S. 17–19.
- 26 Dazu Gerhard Fezer NSTZ 2010, S. 177; HRRS 2013, Nr. 222.
- 27 Gerhard Fezer: Möglichkeiten einer Reform der Revision in Strafsachen. Eine Un-tersuchung unter besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Vorschläge zur Rechtsmittelreform (Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 37). Tübingen 1975.
- 28 Festschrift für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag am 29. Oktober 2008. Hg. von Edda Weißlau und Wolfgang Wohlers. Berlin 2008.
- 29 In: GA 2011, S. 596.